



per Telefax/E-Mail

München, 18.12.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Planung der sog. MAN-Spange in Augsburg - Teilerfolg für die Stadt

Mit Urteilen vom 17. Dezember 2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) über zwei Normenkontrollanträge gegen die bereits 1988 begonnene Planung der Stadt Augsburg für die sog. MAN-Spange entschieden. Die Stadt Augsburg hat dabei einen Teilsieg errungen. Der Bebauungsplan Nr. 456 I wurde zwar für unwirksam erklärt. Die Veränderungssperre für den noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 456 III hat das Gericht aber als rechtswirksam angesehen.

Die Planung der Stadt Augsburg betraf ursprünglich das gesamte Gebiet zwischen der Stadtbachstraße, der Riedingerstraße, der Localbahn, dem Stadtbach, der Wolfzahnau und dem Lech (Bebauungsplan Nr. 456 „Industriegebiet nördlich der Stadtbachstraße“). Später wurde die Gesamtplanung in einzelne Abschnitte geteilt.

Am 27. März 1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 456 I beschlossen. Sein Plangebiet umfasst nur einen kleinen Teil der MAN-Spange an der Einmündung in die Riedingerstraße beim „Rockfabrik“. Der BayVGH hielt den Bebauungsplan Nr. 456 I in seiner nun bekannt gewordenen Entscheidung für unwirksam, weil der zeitliche Ablauf und die mit ihm verknüpften näheren Umstände zeigten, dass er, soweit er die Einmündung der MAN-Spange in die Riedingerstraße festsetze, keine realistische Aussicht auf Verwirklichung in absehbarer Zeit gehabt habe. Es fehle deshalb an der Erforderlichkeit der Planung. Zudem enthalte der Plan im Gesetz nicht vorgesehene Regelungen zum Immissionsschutz.

Die sog. MAN-Spange soll auch Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 456 III der Stadt Augsburg sein, der bislang nur im Entwurf vorliegt. Die Straßenplanung soll die Berliner Allee und die Hans-Böckler-Straße mit der Riedingerstraße unter Umgehung und Entlastung der Sebastianstraße und des Knotens an der Thommstraße verknüpfen. Zur Sicherung dieser Planung, mit der sie auch den Charakter des traditionellen Gewerbe- und Industriegebiets erhalten will, hat die Stadt Augsburg am 27. November 2008 eine Veränderungssperre beschlossen. Der Normenkontrollantrag gegen diese Veränderungssperre blieb erfolglos. Nach Auffassung des BayVGH ist die Veränderungssperre wirksam.

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RRin Christiane Viefhaus, Tel. 2130-264, Fax 2130-464
RIVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

Es gebe mehrere Beschlüsse des Stadtrats, mit denen die Antragsgegnerin eine konkrete Planungsabsicht zum Ausdruck bringe. Die Veränderungssperre lasse das Mindestmaß dessen erkennen, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein solle, nämlich die Trassierung der MAN-Spange sowie ein Nutzungskonzept für das die MAN-Spange auf der Westseite umgebende Gewerbegebiet. Anders als im Fall des Bebauungsplans Nr. 456 I lasse sich nicht feststellen, dass die MAN-Spange nach einem möglichen Erlass des Bebauungsplans Nr. 456 III schlechthin keine Aussicht auf Realisierung in angemessener Zeit habe. Die Antragsgegnerin habe im Planungsverfahren Gelegenheit, die Frage einer Verwirklichung des seit über 20 Jahren geplanten Straßenbauprojekts insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt seiner Finanzierbarkeit konkret und ernsthaft zu prüfen.

Die Revision wurde in beiden Entscheidungen nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann jeweils Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 17. Dezember 2009 Az. 15 N 08.1813 und 15 N 09.1132)